

Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel
vom 28.07.1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 -LWG- (GV NW S. 488/SGV NW 77), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 22.07.1981 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 KAG von der Stadt zu tragen ist und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2 *5
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden können.
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 *4, 5, 8, 14, 19, 25
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksanteile bleiben unberücksichtigt.

8.2

- b) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt.
- ba) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche vor dieser Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m;
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur kanalisierten Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgehender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

Besteht für ein Grundstück Anschlussmöglichkeit zu Entwässerungsleitungen in mehreren Straßen, so ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, an die das Grundstück mit einer längeren Frontseite angrenzt.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche ist entsprechend der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz zu vervielfachen, der im einzelnen beträgt:

a) bis zu zwei Vollgeschossen	100 v. H.,
b) bis zu drei Vollgeschossen	125 v. H.,
c) bis zu vier Vollgeschossen	150 v. H.,
d) bei mehr als vier Vollgeschossen erhöht sich der Vomhundertsatz gemäß Buchstabe c) um	10 Prozentpunkte für jedes weitere Vollgeschöß

- (3) a) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan keine Geschoszahl, sondern nur eine Baumassenzahl aus, wird die der Abrechnung zugrundezulegende Geschoszahl nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Bei Baumassenzahl	1,0 - 2,0 eingeschossig
Bei Baumassenzahl über	2,0 - 3,0 zweigeschossig
Bei Baumassenzahl über	3,0 - 5,0 dreigeschossig
Bei Baumassenzahl über	5,0 - 6,0 viergeschossig
Bei Baumassenzahl über	6,0 - 7,0 fünfgeschossig
Bei Baumassenzahl über	7,0 - 9,0 sechsgeschossig

Ist im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschosflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 Baunutzungsverordnung; hierbei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- b) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschoszahl zulässig oder tatsächlich vorhanden, so ist diese zugrundezulegen.

- c) Gewerblich oder industriell nutzbare oder tatsächlich genutzte Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, wobei auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Eine Erhöhung des vom-Hundert-Satzes gemäß Abs. 4 erfolgt nicht.
 - d) Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, jedoch ihrer Zweckbestimmung nach einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
 - e) Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, sofern der Bebauungsplan keine höhere Geschosszahl zuläßt.
 - f) In unbeplanten Gebieten ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist maßgebend die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - g) Ist im Bebauungsplan für die Gebäude keine Geschöß-, Grundflächen- oder Bau-massenzahl aber eine Maximalhöhe festgesetzt oder ist in unbeplanten Gebieten eine Geschößzahl wegen der Besonderheit der Bauwerke nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m des Bauwerkes als Vollgeschöß gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke
- a) in Kern- und Gewerbegebieten um 30 Prozent-Punkte sowie
 - b) in Industriegebieten um 50 Prozent-Punkte

zu erhöhen.

In anderen als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne des Abs. 4 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder Nutzung nicht einer in Par. 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in diesem Absatz vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell sowie für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage anschließbares oder angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, für welches ein Beitrag nicht oder nicht vollständig erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag oder der noch nicht erhobene Anteil des Beitrages hierfür nachzuzahlen.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt 4,35 EURO pro qm der nach Abs. 1 bis 4 ermittelten Grundstücksflächen.
- (7) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
 - a) 75 v.H. - wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf,

8.2

- b) 50 v.H. - wenn vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt wird; das gilt nicht, wenn durch Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen,
 - c) 25 v.H. - wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf,
 - d) 15 v.H. - wenn die Entwässerung nur mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln (Hebeanlage) möglich ist, weil die öffentliche Abwasserleitung nicht in ausreichender Tiefe verlegt ist; sollte eine Ermäßigung nach a) - c) eintreten, sind die 15 v.H. von dem ermäßigten Anschlussbeitrag zu berechnen.
- (8) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder sonstigen Vorbehandlung oder die Einleitungsbeschränkung auf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser (Vollanschluss), im Falle der Ermäßigung nach Abs. 7 b) die Notwendigkeit der zusätzlichen technischen Hilfsmittel (Hebeanlage), ist der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 4 *14

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht,

- a) sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann;
- b) im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
- c) im Falle des § 3 Abs. 5 mit der Vereinigung der Grundstücke;
- d) im Falle des § 3 Abs. 8 sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder ohne zusätzliche technische Hilfsmittel (Hebeanlage) entwässert werden kann.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 *4, 14

Vorausleistungen und Fälligkeiten der Beitragsschuld

- (1) Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, die dem Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses eröffnen wird.
- (2) Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Stand: 20.07.2011

§ 7
Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, wenn für den Vollanschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.06.1970 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.09.1972 entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8 *9, 19, 31
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bad Münstereifel nach §§ 4 Abs.2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9 *1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11,
12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,28,29,31
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr, wobei die Leistungsgebühr nach dem Flächenmaßstab (§ 11) bemessen wird. Dies gilt nicht für die Heranziehung von Straßenbaulastträgern öffentlicher Straßenflächen. In diesen Fällen wird ein einheitlicher Gebührensatz aufgrund des Flächenmaßstabs (§ 11) erhoben.

§ 10 *9, 31,34
Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentliche Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,10 €.

§ 11 ^{*34, 35}

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser (Leistungsgebühr) ist die Quadratmeterzahl (m²) der bebauten und /oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis 0,50 m² werden auf volle Quadratmeter abgerundet und über 0,50 m² aufgerundet.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u.ä.).
- (3) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege).
Bei funktionstüchtig begrünten Dachflächen mit Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation und teilversiegelten Flächen (Splitt, Fugenpflaster, Rasengittersteine, Dränasphalt, Ökopflaster oder ähnliche Materialien) wird diese Fläche um 50 % ermäßigt.
- (4) Sofern von den angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen Niederschlagswasser über eine Zisterne (Auffangbehälter) zurückgehalten wird und als Brauchwasser im Haushalt (z.B.: Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) verwendet und durch diesen Gebrauch zu Schmutzwasser mit Einleitung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal wird, wird je 1 m³ des über Zwischenzähler gemessenen Brauchwassers ein Flächenabzug von 1 m² gewährt. Hinsichtlich des Zwischenzählers gilt § 10, Abs. 5, Sätze 3 – 8, entsprechend.
- (5) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden.

8.2

Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 6 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (7) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter und abflusswirksamer Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen 0,42 €.
- (8) Die Grundgebühr für die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt für die ersten 200 m² Fläche (Grundstaffel) 55,00 € und für jede weitere angefangene 100 m² Fläche 27,50 €.

Die Grundgebühr für die Grundstaffel wird um die Hälfte ermäßigt, wenn die tatsächlich bebaute und/oder befestigte Fläche weniger als 100 m² beträgt und das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

- (9) Eine Grundgebühr wird auch für die mit dem Niederschlagswasser anschließbaren und anschlussverpflichteten Grundstücke, deren Anschluss des Niederschlagswassers der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche an die dafür bereitgestellte öffentliche Abwasseranlage ohne Zustimmung der Stadt unterblieben ist, erhoben.

Die Grundgebühr dieser Grundstücke wird pauschal mit 200 m² berechnet und beträgt 55,00 €.

- (10) Die Leistungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro m² öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert, 0,85 €. Die Leistungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro m² öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert, vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 0,78 €, vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 0,74 € und vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 0,79 €.

§ 12^{*31}

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.“

§ 13*9, 31
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Bad Münstereifel die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage feststellen oder überprüfen zu können. Die Stadt Bad Münstereifel bzw. von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14 *5, 9, 30, 31
Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für das laufende Rechnungsjahr als Vorauszahlung erhoben, die nach dem Wasserverbrauch des abgelaufenen Rechnungsjahres berechnet wird. Die endgültige Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres. Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstücks ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles die Abwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlung zu schätzen.
- (2) Die Benutzungsgebühren können mit anderen Abgaben zusammen durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 10 Abs. 3 ist die Benutzungsgebühr sofort nach Bekanntgabe des endgültigen Abgabenbescheides zu zahlen.

§ 15*14, 19, 25,29,30,31,33
Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

8.2

- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandes für die Herstellung Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Der Ersatzanspruch und die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Soweit nur eine Straßenseite bebaubar ist, wird der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses nach der tatsächlichen Länge des Anschlusses abgerechnet.
Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze
- | | |
|---|--------------|
| a) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung | 200,00 EURO, |
| b) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem gleichzeitig und in demselben Rohrgraben hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung | 170,00 EURO, |
| c) bei Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem, die gleichzeitig und in demselben Rohrgraben, aber nicht im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung | 360,00 EURO, |
| d) bei allen übrigen Grundstücksanschlüssen, für die Herstellung und Erneuerung | 460,00 EURO. |

Der Aufwand für die Beseitigung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt Bad Münstereifel in tatsächlicher entstandener Höhe zu ersetzen.

Beim Trennsystem (je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Regenwasser) wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

- (4) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung hergestellt, erneuert oder beseitigt wurde. Das gleiche gilt für die Veränderung sowie Unterhaltung. Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig,

der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16 *5, 31

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510/ SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17*31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1981 in Kraft.

-
- *1 § 9 geändert durch die "1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel" vom 28.07.1981; in Kraft getreten am 01.01.1982.
 - *2 § 9 Abs. 5 und 9 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der "Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 01.12.1982; in Kraft getreten am 01.01.1983.
 - *3 § 9 Abs. 5 und 9 geändert durch die "3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 08.12.1983; in Kraft getreten am 01.01.1984.
 - *4 § 3 Abs. 6 und § 6 geändert durch die "4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 09.04.1984, in Kraft getreten am 14.04.1984.
 - *5 §§ 2, 3, 9, 12 und 14 geändert durch die "5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 18.12.1984; in Kraft getreten am 22.12.1984, § 9 Abs. 9 ist abweichend zum 01.01.1985 in Kraft getreten.
 - *6 § 9 Abs. 5 und 9 geändert durch die "6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 23.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988.
 - *7 § 9 Abs. 5 geändert durch die "7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 17.10.1988; in Kraft getreten am 01.01.1989.

8.2

- *8 § 3 Abs. 6 geändert durch die "8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 30.05.1989; in Kraft getreten am 03.06.1989.
- *9 §§ 8, 9, 10, 11, 12 geändert durch die "9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 28.11.1989; in Kraft getreten am 01.01.1990.
- *10 § 9 Abs. 5 geändert durch die "10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 21.12.1989; in Kraft getreten am 01.01.1990.
- *11 § 9 Abs. 5 geändert durch die "11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 04.12.1990; in Kraft getreten am 01.01.1991.
- *12 § 9 Abs. 5 geändert durch die "12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981" vom 19.12.1990; in Kraft getreten am 01.01.1991.
- *13 § 9 Abs. 2 u. 5 geändert durch die "13. Satzung vom 17.12.1991 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 08.11.1991"; in Kraft getreten am 01.01.1992
- *14 § 3 Abs. 1, 5 und 6, § 4, § 6 und § 13 Abs. 2 geändert durch die "14. Satzung vom 05.11.1992 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981".
§ 3 Abs. 1, 5, § 4, § 6 und § 13 Abs. 2 in Kraft getreten am 14.11.1992.
§ 3 Abs. 6 in Kraft getreten am 01.02.1993.
- *15 § 9 Abs. 5 geändert durch die "15. Satzung vom 22.12.1992 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981"; in Kraft getreten am 01.01.1993.
- *16 § 9 Abs. 5 geändert durch die "16. Satzung vom 16.12.1993 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981; in Kraft getreten am 01.01.1994.
- *17 § 9 Abs. 2 bis 8 geändert durch die "17. Satzung vom 10.05.1994 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1994.
- *18 § 9 Abs. 6 geändert durch die "18. Satzung vom 06.02.1996 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981"; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1996.
- *19 § 3 , § 8 und § 13 geändert durch die "19. Satzung vom 02.05.1996 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981"; in Kraft getreten 11.05.1996.

- *20 § 9 Abs. 2 geändert durch die "20. Satzung vom 18.12.1996 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981"; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1996.
- *21 § 9 Abs. 7 geändert durch die "21. Satzung vom 25.06.1997 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981"; in Kraft getreten zum 01.07.1997.
- *22 § 9 Abs. 6 geändert durch die "22. Satzung vom 17.12.1997 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981"; in Kraft getreten zum 01.01.1998.
- *23 § 9 Abs. 6 geändert durch die „23. Satzung vom 23.12.1998 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“; in Kraft getreten zum 01.01.1999.
- *24 § 9 Abs. 6 geändert durch die „24. Satzung vom 16.2.2000 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981;“ in Kraft getreten zum 01.01.2000.
- *25 §§ 3, 9 und 13 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
- *26 § 9 Abs. 6 geändert durch die „25. Satzung vom 17.12.2002 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981;“ in Kraft getreten zum 01.01.2003.
- *27 § 9 geändert durch die „26. Satzung vom 16.12.2003 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“; in Kraft getreten zum 01.01.2004
- *28 § 9 geändert durch die „27. Satzung vom 20.12.2005 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“, in Kraft getreten zum 01.01.2006.
- *29 §§ 9 und 13 geändert durch die „28. Satzung vom 19.12.2006 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“, in Kraft getreten zum 01.01.2007.
- *30 §§ 12 und 13 geändert durch die „29. Satzung vom 02.11.2007 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2003.
- *31 §§ 8 – 17 geändert durch die „31. Satzung vom 27.04.2010 zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“.
(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 dieser Änderungssatzung (= § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981) zum 01.01.2010 in Kraft.
- *32 32. Satzung vom 27.07.2010 zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981“ wird

8.2

rückwirkend zum 01.08.2010 aufgehoben (siehe § 2 der 33. Änderungssatzung vom 06.10.2010).

- *33 § 15 Abs. 3 geändert durch die 33. Satzung vom 06.10.2010 zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münster-eifel vom 28.07.1981; in Kraft getreten rückwirkend am 01.08.2010.
- *34 §§ 10 und 11 geändert durch die 34. Satzung vom 15.12.2010 zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münster-eifel vom 28.07.1981; in Kraft getreten am 01.01.2011.
- *35 § 11 Abs. 10 geändert durch die 35. Satzung vom 20.07.2011 zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2007.